

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 7/98

BESCHLUSS

vom

24. September 1998

in dem Prozeßkostenhilfeverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 24. September 1998

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Gewäh-
rung von Prozeßkostenhilfe für die
Revision gegen das Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 1. April 1998 wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hin-
reichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Aufgrund der
maßgeblichen vorausschauenden Betrachtungsweise ist die
Bürgschaftsübernahme durch die Beklagte nicht sittenwidrig
(§ 138 Abs. 1 BGB). Um die Frage einer krassen Überforde-
rung zu beurteilen, sind jedenfalls bei einem Existenz-
gründungsdarlehen - wie vorliegend - die Einkommen des
Hauptschuldners und des bürgenden Ehegatten zusammenzu-
rechnen (Senatsurt. v. 18. Januar 1996 - IX ZR 171/95, WM
1996, 519, 522; dazu BVerfG WM 1996, 948 f.). Aufgrund des
in der eigenen Kreditauskunft der Beklagten angegebenen
Gesamteinkommens beider Eheleute von monatlich 5.840 DM
wären im Jahre 1989 monatlich 2.383,80 DM pfändbar gewe-

- 3 -

sen, wenn man die beiden unterhaltsberechtigten Kinder dem Hauptschuldner zurechnete. Dieser pfändbare Betrag reichte sogar aus, um die gesamte Zinslast beider Darlehen zu tragen und nicht unerhebliche Tilgungsraten aufzubringen.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)